

4.16-6430.02-170056

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsrecht;  
Wasserrechtliche Bewilligung für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlagen „Truchtlachinger  
Mühle“ an der Alz in der Gemeinde Seon-Seebruck durch die Alzgruppe eG**

Bekanntmachung

Im Ortsteil Truchtlaching der Gemeinde Seon-Seebruck wird die Wasserkraft der Alz seit unvordenklichen Zeiten genutzt. Am Standort befinden sich zwei Turbinenanlagen sowie eine Wasserkraftschnecke in Betrieb, deren Gestattungen In Ergänzung zu unbefristeten Altrechten allesamt zum 30.09.2023 enden.

Die Alzgruppe eG als langjährige Betreiberin beantragte deshalb am 12.02.2021 die Erteilung einer erneuten, einheitlichen Bewilligung zur Fortsetzung aller Wasserkraftnutzungen im bisherigen Umfang.

Nachdem vor Erteilung der vorangegangenen Gestattungen abgesehen von der mit Bescheid vom 15.04.2015 erteilten Erlaubnis zum Betrieb der Wasserkraftschnecke keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt war, ist nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die zuständige Behörde, das Landratsamt Traunstein im Rahmen der Anschlussgestattung festzustellen, ob für das Gesamtvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist in Anlage 1 Nr. 13.14 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet. Es ist deshalb gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die teils langjährige Betriebserfahrung hat gezeigt, dass trotz der Hochwertigkeit des davon betroffenen Naturraums keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) zu besorgen sind, die ansonsten schon in der Vergangenheit zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen geführt hätten oder in Zukunft noch zu erwarten sind.

Bei Einhaltung der zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen festzulegenden Inhalts- und Nebenbestimmungen wird hiermit festgestellt, dass durch die Fortsetzung des Betriebs im bisherigen Umfang keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 16.02.2022  
Landratsamt Traunstein

  
Christian Nebel  
Abteilungsleiter